

G e s e t z e s e n t w u r f

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz und das Wiener Gasgesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 10/1996 , wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 9 lautet:

"(9) Zn rechtmäßig bestehenden Gebäuden sind Gasfeuerstätten mit einer Frischluftzufuhr und Abgasabfuhr durch die Außenwand (Außenwand-Gasfeuerstätten) nach Maßgabe des Wiener Gasgesetzes zulässig. In Dachgeschoßen ist eine solche Zufuhr und Abfuhr auch durch das Dach zulässig."

Artikel II

Das Wiener Kleingartengesetz, LGBL. für Wien Nr. 3/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 34/1994, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 9 lautet:

"(9) Die Errichtung von Rauch- und Abgasfängen ist verboten, ausgenommen Abgasfänge über Dach für Gasfeuerstätten. In rechtmäßig bestehenden Kleingartenhäusern und Kleingartenwohnhäusern sind Gasfeuerstätten mit einer Frischluftzufuhr und Abgasabfuhr durch die Außenwand (Außenwand-Gasfeuerstätten) nach Maßgabe des Wiener

Gasgesetzes zulässig. In Dachgeschoßen ist eine solche Zufuhr und Abfuhr auch durch das Dach zulässig."

Artikel III

Das Wiener Gasgesetz, LGBL. für Wien Nr. 17/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 14/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

"(3 a) Der Genehmigung bedarf weiters die Errichtung oder Änderung von Außenwand-Gasfeuerstätten mit der Maßgabe, daß mit Erstellung eines positiven Überprüfungsbefundes (§ 6 a Abs. 1) die Außenwand-Gasfeuerstätte als genehmigt gilt."

2. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht bei Außenwand-Gasfeuerstätten."

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Desgleichen können Verordnungen über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung von Außenwand-Gasfeuerstätten erlassen werden."

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Für alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren auf Erteilung einer Baubewilligung gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: